

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Werbung und Marktkommunikation - Burgenland

Covid-19: Was ist zu beachten?

Rechtliche Vorgaben, Sicherheits- und Hygiene-Maßnahmen zur Vermeidung des Ansteckungsrisikos

Hinweis zu den Maßnahmen:

Die [4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#) bildet die gesetzliche Grundlage bis inkl. 18. Mai 2021.

Die [COVID-19-Öffnungsverordnung](#) bildet die gesetzliche Grundlage ab dem 19. Mai 2021.

Hier finden Sie die wichtigsten [Bestimmungen ab 19. Mai 2021](#) für die Werbebranche. Weitere Informationen finden Sie auch in den [FAQ Öffnungsschritte](#).

Sonderbestimmungen: Davon abweichend gelten regionale Bestimmungen für [Vorarlberg](#).

Weitere Informationen zu (zusätzlichen) regionalen Maßnahmen und Gesundheitsschutzauflagen finden Sie auf [corona-ampel.gv.at](#).

- Die wichtigsten Regelungen im Überblick ab dem 19.5.2021:

Hinweis: Hier finden Sie die wichtigsten Bestimmungen, die ab 19. Mai 2021 gelten (Basis ist die [COVID-19-Öffnungsverordnung](#)).

I. **Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien:** Mindestabstand von 2 Metern (§ 2 Abs. 1)

II. **Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen:** Mindestabstand von 2 Metern und FFP2-Maskenpflicht (§ 2 Abs. 2)

III. **Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten (§ 5):**

Für Kunden gilt (für Mitarbeiter siehe Pkt. IV):

- a. Mindestabstand von 2 Metern und in geschlossenen Räumen besteht weiters eine FFP2-Maskenpflicht
- b. Maximal so viele Kunden dürfen den Kundenbereich betreten, dass 20m² pro Kunde zur Verfügung stehen (Ausnahme bei körpernahen Dienstleistern: 10m², Kunde hat negativen Test vorzuweisen)
- c. **Für Werbe- und Kommunikationsbranche gilt, dass sie nur gegenüber so vielen Personen erbracht werden darf, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind (hier gilt keine m²-Regelung!)**
- d. Der Kundenbereich darf nur zwischen 05:00 und 22:00 Uhr betreten werden (es sei denn, dass aus anderen Rechtsvorschriften restriktivere

Öffnungszeiten vorgeschrieben werden); ÖffnungszeitenG ist natürlich weiterhin auch anwendbar;

- a. Ausgenommen von dieser Regelung sind Stromtankstellen, Apotheken in Bereitschaftsdienst und Betriebsstätten gem. § 2 Z 1, 3 und 4 sowie § 7 Z 1 und 3 ÖffnungszeitenG (d.h.: Warenangebot aus Automaten, Tankstellen, Marketendereien sowie Verkaufsstellen in Bahnhöfen (inkl. Autobusbahnhöfen), Flughäfen etc. für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (z. B. Reiselektüre))

IV. Ort der beruflichen Tätigkeit, d. h. Mitarbeiter im Bürobetrieb bzw. mit unmittelbarem Kundenkontakt (in der eigenen Betriebsstätte als auch beim Kunden), auch im Freien (Werbeplakatierer): § 10

- a. Grundsätzlich vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte, wenn dies möglich ist und darüber Einvernehmen besteht (z. B. Homeoffice)
- b. Mindestabstand von 2 Metern einhalten
- c. MNS-Pflicht oder sonstige geeignete Schutzmaßnahme (z. B. Trennwände, Bilden von festen Teams), wenn ein physischer Kontakt nicht ausgeschlossen werden kann
- d. Bei Arbeitnehmern mit unmittelbarem Kundenkontakt:
 - a. Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ (das kann sein: ein Eigentest, Antigentest oder molekularbiologischer Test sein [diese Tests sind spätestens nach 7 Tagen wieder zu erneuern]; oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 6 Monaten überstandene COVID-Erkrankung; ein Impfnachweis; ein Nachweis über neutralisierende Antikörper); In diesem Fall ist im Kundenkontakt „nur“ ein MNS zu tragen und der Mindestabstand einzuhalten.
 - b. Wird kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgelegt, besteht eine FFP2-Maskenpflicht des Mitarbeiters
- e. Inhaber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen
- f. Bei Verwendung von Fahrzeugen des Arbeitgebers zu beruflichen Zwecken (z. B. Müllabfuhr): In jeder Sitzreihe inkl. Lenker max. 2 Personen mit FFP2-Maske (Ausnahme von der Personenanzahl bei Gefahr für Leib oder Leben)

V. Bei Zusammenkünften (§ 13) gilt Folgendes (verkürzt nur auf gewerblich relevante Aspekte; private Zusammenkünfte werden hier nicht weiter thematisiert): Untergliederung erfolgt nach den Aspekten "Personen- bzw. Teilnehmeranzahl" sowie "zugewiesene bzw. nicht-zugewiesene Sitzplätze". Allgemein sind Zusammenkünfte in der Regel nur **zwischen 05:00 und 22:00 Uhr** zulässig.

- **Bis zu 4 (in geschlossenen Räumen) bzw. 10 Personen (im Freien)** zuzüglich Minderjähriger (§ 13 Abs. 2):
 - a. Max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten (d.h. inklusive Veranstalter oder Vortragenden) zuzüglich max. 6 Minderjährigen in geschlossenen Räumen; keine FFP2-Maskenpflicht und Mindestabstand, sofern die max. 4 Personen aus weniger als 3 unterschiedlichen Haushalten kommen (d.h. aus max. 2 unterschiedlichen Haushalten; vgl. § 13 Abs. 9); im Umkehrschluss besteht Mindestabstandspflicht und FFP2-Maskenpflicht, wenn die max. 4 Personen aus mehr als 2 unterschiedlichen Haushalten kommen
 - b. Max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten (d.h. inklusive Veranstalter oder Vortragenden) zuzüglich max. 10 Minderjähriger im Freien; hier ist der Mindestabstand einzuhalten, wenn die Zusammenkunft an einem öffentlichen Ort stattfindet (vgl. § 2 Abs. 1)
- **Bis zu 50 Teilnehmer** (d.h. ohne den Veranstalter miteinzurechnen) **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze**: Teilnehmer dürfen nur bei gültigen negativen Nachweis einer "geringen epidemiologischen Gefahr" (d.h. eines negativen Testes (Antigen, molekularbiologischen oder Eigentest), einer ärztlichen Bestätigung einer Genesung oder eines Impfnachweises) eingelassen werden. Kann ein Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ nicht vorgelegt werden (weil bspw. kein Test durchgeführt wurde oder ein negatives Testergebnis nicht mitgeführt wird), darf ausnahmsweise unter Aufsicht des Veranstalters ein Eigentest durchgeführt werden. Verabreichung von Speisen und Verabreichung von Getränken ist nicht zulässig
Mindestabstand ist einzuhalten
FFP2-Maskenpflicht (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien)
bei mehr als 10 Teilnehmer dann zusätzlich: Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat) spätestens 1 Woche vor der Zusammenkunft.
Inhalt der Anzeige: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft, Anzahl der Teilnehmer
- **Bis zu 1.500 Teilnehmer in geschlossenen Räumen bzw. bis zu 3.000 Teilnehmern im Freien mit in beiden Fällen zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**:
 - a. Höchstens so viele Personen (d.h. inklusive Veranstalter) gleichzeitig anwesend, bei denen die Hälfte der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft nicht überschritten wird
 - b. Teilnehmer dürfen nur in Besuchergruppen nach folgenden Kriterien eingelassen werden:
 - c. In geschlossenen Räumen: max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich max. 6 Minderjähriger bzw. die Besuchergruppe besteht ausschließlich aus Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben
 - d. Im Freien: max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich max. 10 Minderjähriger bzw. die Besuchergruppe besteht ausschließlich aus Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben
 - e. Die Teilnehmer müssen einen Nachweis „geringer epidemiologischer Gefahr“ erbringen (Eigentest kann ausnahmsweise auch unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt werden)
 - f. Mindestabstand
 - g. FFP2-Maskenpflicht sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien

- h. Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist unter Einhaltung des § 6 (Gastronomie-Bestimmung) zulässig (siehe dazu im Detail die Verordnung, verkürzt hier die wesentlichen Bestimmungen: Einlass nur in den bereits beschriebenen Besuchergruppen; Konsumation nur an Verabreichungsplätzen; Verabreichungsplätze müssen so eingerichtet sein, dass zwischen den Besuchergruppen der Mindestabstand eingehalten werden kann; COVID-19-Beauftragter ist zu bestellen, COVID-19-Präventionskonzept ist zu erstellen und umzusetzen; FFP2-Maskenpflicht, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatzes; Mindestabstand zu Personen, die nicht der Besuchergruppe angehören; Selbstbedienung nur, wenn geeignete Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko minimieren und die Konsumation nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt [ist im Präventionskonzept darzustellen])
- i. Bei Teilnehmern bis zu 50 Teilnehmern: Anzeigepflicht bei der der Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat); zum Inhalt siehe bereits oben
- j. Bei Teilnehmern mit mehr als 50 Teilnehmern:
 - a. Zusammenkunft ist hier bewilligungspflichtig; Antrag ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen; der Antrag hat denselben Inhalt wie bei der Anzeige zu enthalten (siehe bereits oben); Entscheidungsfrist: 3 Wochen ab vollständiger Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen (d.h. inhaltlich vollständiger Antrag samt Präventionskonzept)
 - b. COVID-19-Präventionskonzept ist zu erstellen und umzusetzen; ist im Rahmen des Bewilligungsantrags auch der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen
 - c. COVID-19-Beauftragter ist zu bestellen
- **Ausnahmen** (§ 13 Abs. 10): die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 des § 13 kommen unter anderem bei folgenden Zusammenkünften nicht zur Anwendung (verkürzte Aufzählung mit Fokus auf gewerbliche bzw. berufliche Relevanz, private Bereiche werden hier nicht weiter erläutert)
 - a. Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
 - b. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen: hier gelten die Bestimmungen zum Mindestabstand und die FFP2-Maskenpflicht
 - c. Zusammenkünfte gem. Arbeitsverfassungsgesetz: hier gelten aber die Bestimmungen zum Mindestabstand und die FFP2-Maskenpflicht
 - d. Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken: hier gelten die Bestimmungen zu folgenden Schutzmaßnahmen:
 - a. Teilnehmer muss Nachweis "geringer epidemiologischer Gefahr" vorlegen (Eigentest kann ausnahmsweise auch unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt werden)
 - b. Mindestabstand
 - c. FFP2-Maskenpflicht

VI. Fach- und Publikumsmessen:

- a. COVID-19-Beauftragter ist zu bestellen
- b. COVID-19-Präventionskonzept ist zu erstellen und umzusetzen
- c. Bis zu 50 Besuchern besteht eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Inhalt der Anzeige siehe bereits oben)
- d. Bei über 50 Besuchern besteht eine Bewilligungspflicht (Inhalt siehe bereits oben, Präventionskonzept ist im Rahmen des Bewilligungsantrags ebenfalls vorzulegen)
- e. Mindestabstand
- f. Besucher haben FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- g. Mitarbeiter mit Besucherkontakt haben FFP2-Maskenpflicht, sofern nicht andere geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind, die ein gleiches Schutzniveau gewährleisten
- h. In geschlossenen Räumen 20m² pro Besucher
- i. Besucher müssen Nachweis "geringer epidemiologischer Gefahr" erbringen (ein Eigentest kann auch unter Aufsicht des Messeveranstalters stattfinden)
- j. Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist unter Einhaltung der die Gastronomie betreffenden Bestimmungen (siehe in groben Zügen bereits oben) zulässig
- k. Bei organisatorisch getrennten Zusammenkünften innerhalb der Messe (z. B. Seminare oder Vorträge) sind die Bestimmungen zu den Zusammenkünften einzuhalten (siehe oben)

VII. Verantwortliche im Anwendungsbereich der Bestimmungen zu den **Zusammenkünften und Messen** haben zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung (**Contact-T racing**) Kontaktdaten zu erheben, wenn sich die Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten (was wohl bei den meisten Zusammenkünften im Anwendungsbereich des § 13 sowie bei Messen der Fall sein wird). Vgl. § 17

- a. Folgende Kontaktdaten sind zu erheben: Vor- und Familienname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (wenn vorhanden); im Fall von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Erhebung der Daten nur von einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend
- b. Datenerhebung ist mit Datum und Uhrzeit des Betretens des jeweiligen Ortes der Zusammenkunft/Messe zu versehen

- c. Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verwendet werden und nur der Bezirksverwaltungsbehörde auf deren Verlangen übermittelt werden. Eine andere Zweckverwendung ist unzulässig
- d. Daten sind für die Dauer von 28 Tage ab Erhebung aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen
- e. geeignete Datensicherheitsmaßnahmen sind zu treffen (ist aber aufgrund der DSGVO ohnehin generell schon erforderlich)
- f. Kein Contact-Tracing ist bei Zusammenkünften von max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten (in geschlossenen Räumen) zuzüglich max. 6 Minderjähriger bzw. im Freien von max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich max. 10 Minderjähriger
- g. Da die oben genannten Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 7 de iure aber Zusammenkünfte gem. § 13 sind (aber nur die Regelungen der Abs. 1 bis 7 nicht zur Anwendung kommen), muss iZm dem Contact-Tracing davon ausgegangen werden, dass die Kontaktdatenerhebung zum Zweck der Personennachverfolgung auch bei den oben unter Pkt. V lit. d genannten Ausnahmen zur Anwendung kommt.

FAQ Covid-Schutzmaßnahmen im Werbebereich bis inkl. 18. Mai 2021

- Welche Schutzmaßnahmen müssen Unternehmen im Werbebereich einhalten?

Für den Betreiber und die Mitarbeiter im Werbebereich gilt folgendes:

- Betreiber und Mitarbeiter haben in **geschlossenen Räumen am Arbeitsort (reiner Bürobetrieb ohne Kundenverkehr)** eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (MNS) und einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten, sofern ein physischer Kontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder das Infektionsrisiko nicht durch sonstige Schutzmaßnahmen (z.B. Trennwände gegenüber den KollegInnen) minimiert werden kann.
- Arbeitnehmer mit **unmittelbarem Kundenkontakt** dürfen den Arbeitsort nur betreten, wenn sie **spätestens alle 7 Tage** einen **Antigen-Test oder einen molekularbiologischen Test** durchgeführt haben, der ein negatives Ergebnis aufweist. Ein entsprechender **Nachweis ist dem Arbeitgeber vorzuweisen**.
Mitarbeiter müssen bei unmittelbarem Kundenkontakt folgende Punkte berücksichtigen:
 - Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern;
 - FFP 2-Maskenpflicht ohne Ausatemventil (oder gleichwertige Standardisierung);
 - 20 m² pro Kunde müssen zur Verfügung stehen;
 - Dienstleistungen dürfen nur gegenüber so vielen Personen erbracht werden, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind.
- Betreiber von Betriebsstätten mit **mehr als 51 Arbeitnehmer** haben verpflichtend ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellendes. Diese Bestimmung tritt abweichend von den Grundregeln erst **am 1.4.2021 in Kraft**. Die neue Regelung lautet wie folgt:
 - a) spezifische Hygienevorgaben,
 - b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 - c) Risikoanalyse,
 - d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 - e) Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme,
 - f) Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.

- Dürfen Geschäftskunden empfangen werden?

Das **Betretens des Kundenbereichs** ist zulässig, wobei folgende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind:

- Mindestabstand von 2 m zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
- Kunden haben stets eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil (oder äquivalenter bzw. höherwertiger Standard) zu tragen, auch wenn der Mitarbeiter/Betriebsinhaber der Betriebsstätte einen MNS tragen kann
- Betreiber und Mitarbeiter mit unmittelbarem Kundenkontakt: siehe Ausführungen oben.
- Pro Kunde müssen 20 m² zur Verfügung stehen (sollte der Kundenbereich kleiner als 20 m² sein, darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich betreten).
- Für **Zusammenkünfte zu Aus- und Fortbildungszwecken** sowie für **unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte** gilt im Kundenbereich der Betriebsstätte die **Quadratmeterbeschränkung pro Person nicht**.
- Betreiber von Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmer haben verpflichtend ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellendes. Diese Bestimmung tritt abweichend von den Grundregeln erst am 1.4.2021 in Kraft. Die neue Regelung lautet wie folgt:
 - a) spezifische Hygienevorgaben,
 - b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 - c) Risikoanalyse,
 - d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 - e) Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme,
 - f) Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.

Alle zulässigen Dienstleistungen sind aber tunlichst im elektronischen Wege anzubieten.

- Was muss bei Tätigkeiten wie z.B. Werbemittelverteilung, Plakatieren und Promotion im Freien beachtet werden?

Bei Dienstverrichtungen im Freien (z.B. Werbemittelverteilung, Plakatieren, Spenden/Sponsoring mit Face-to-Face-Kontakt im öffentlichen Raum) ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Mitarbeitern und/oder Kunden einzuhalten.

Bei Dienstverrichtungen im Freien ist die Maskenpflicht einzuhalten.

Bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Kundenkontakt siehe oben:

- Antigentest und MNS bzw. FFP2-Maske ohne Ausatemventil (oder ein äquivalenter bzw. höherwertiger Standard),
- Mindestabstand,
- etc.

- Was ist bei Veranstaltungen, Meetings und Beratungsgesprächen zu beachten?

Zulässig sind:

unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können (z.B. Bürobesprechungen von verschiedenen Abteilungen, Meeting mit mehreren Geschäftspartnern etc.)

Zusammenkünfte zu **unbedingt erforderlichen** beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken (z.B. Seminare), sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist

- In Fällen der **unbedingt erforderlichen** Zusammenkunft zu **beruflichen Aus- und Fortbildung** sowie bei beruflichen Zusammenkünften im Kundenbereich von Betriebsstätten (d.h. mit Dritten) ist der **Mindestabstand von 2 m** einzuhalten und ein MNS zu tragen;
- der Mindestabstand darf bei Veranstaltungen zu **unbedingt erforderlichen Aus- und Fortbildungszwecken** ausnahmsweise unterschritten werden, wenn durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko minimiert werden kann;
- kann aufgrund der Eigenart der Aus- oder Fortbildung der MNS nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren;
- Für Zusammenkünfte zu Aus- und Fortbildungszwecken sowie für unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte gilt im Kundenbereich der Betriebsstätte die Quadratmeterbeschränkung pro Person nicht;
- für Mitarbeiter des Veranstalters mit unmittelbarem Kundenkontakt sowie für Vortragende sind zusätzlich die Sicherheitsbestimmungen des unmittelbaren Kundenkontakts zu beachten (FFP2-Maske oder Testung kombiniert mit MNS).
- Betreiber von Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmer haben verpflichtend ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen. Diese Bestimmung tritt abweichend von den Grundregeln erst am 1.4.2021 in Kraft. Die neue Regelung lautet wie folgt:
 - a) spezifische Hygienevorgaben,
 - b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 - c) Risikoanalyse,
 - d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 - e) Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme,
 - f) Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.

- Welchen Regelungen gelten für berufliche Fahrgemeinschaften?

- In jeder Sitzreihe dürfen einschließlich des Fahrers nur zwei Personen befördert werden.
- Zusätzlich ist eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil (oder gleichwertige Standardisierung) zu tragen.
- Dasselbe gilt für Fahrzeuge des Arbeitgebers, wenn sie zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

- Welche Regelungen gelten bei Werbefilm-Aufnahmen?

Auf der Website des Fachverbands der Film- und Musikwirtschaft finden sich alle Informationen, unter welchen Bedingungen Dreharbeiten oder Tonaufnahmen zulässig sind, was berücksichtigt werden muss und was weiterhin verboten ist.

Nähere Informationen zum Thema:

- Corona Virus-Informationen für die Film- und Musikwirtschaft
- Vermeidung des Ansteckungsrisikos mit COVID 19 bei Dreharbeit

- Dürfen Geschäftskunden empfangen werden?

Das **Betret**en des Kundenbereichs ist zulässig, wobei folgende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind:

Für Kunden gilt beim **Betret**en des Kundenbereichs (für Mitarbeiter siehe Pkt. Ort der beruflichen Tätigkeit):

- In geschlossenen Räumen besteht FFP2-Maskenpflicht
- Erlaubt sind so vielen Personen, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind (hier gilt keine m²-Regelung!)
- Der Kundenbereich darf nur zwischen 05:00 und 22:00 Uhr betreten werden (es sei denn, dass aus anderen Rechtsvorschriften restriktivere Öffnungszeiten vorgeschrieben werden); Öffnungszeitengesetz ist natürlich weiterhin auch anwendbar.

Mitarbeiter im Bürobetrieb bzw. mit unmittelbarem Kundenkontakt (in der eigenen Betriebsstätte als auch beim Kunden):

- Grundsätzlich vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte, wenn dies möglich ist und darüber Einvernehmen besteht (z. B. Homeoffice)
- Mindestabstand von 2 Metern einhalten
- MNS-Pflicht oder sonstige geeignete Schutzmaßnahme (z. B. Trennwände, Bilden von festen Teams), wenn ein physischer Kontakt nicht ausgeschlossen werden kann
- Bei Arbeitnehmern mit unmittelbarem Kundenkontakt:
 - Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ (das kann sein: ein Eigentest, Antigentest oder molekularbiologischer Test sein [diese Tests sind spätestens nach 7 Tagen wieder zu erneuern]; oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 6 Monaten überstandene COVID-Erkrankung; ein Impfnachweis; ein Nachweis über neutralisierende Antikörper); In diesem Fall ist im Kundenkontakt „nur“ ein MNS zu tragen und der Mindestabstand einzuhalten.
 - Wird kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ vorgelegt, besteht eine FFP2-Maskenpflicht des Mitarbeiters
- Inhaber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen.

- Was ist bei Veranstaltungen, Meetings und Beratungsgesprächen zu beachten?

Bei **Zusammenkünften** gilt Folgendes:

Untergliederung erfolgt nach den Aspekten „Personen- bzw. Teilnehmeranzahl“ sowie „zugewiesene bzw. nicht-zugewiesene Sitzplätze“. Allgemein sind Zusammenkünfte in der Regel nur **zwischen 05:00 und 22:00 Uhr** zulässig.

1. Bis zu 4 (in geschlossenen Räumen) bzw. 10 Personen (im Freien) zuzüglich Minderjähriger (§ 13 Abs. 2):

- Max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten (d.h. inklusive Veranstalter oder Vortragenden) zuzüglich max. 6 Minderjährigen in geschlossenen Räumen; keine FFP2-Maskenpflicht und Mindestabstand, sofern die max. 4 Personen aus weniger als 3 unterschiedlichen Haushalten kommen (d.h. aus max. 2 unterschiedlichen Haushalten; vgl. § 13 Abs. 9); im Umkehrschluss besteht Mindestabstandspflicht und FFP2-Maskenpflicht, wenn die max. 4 Personen aus mehr als 2 unterschiedlichen Haushalten kommen
- Max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten (d.h. inklusive Veranstalter oder Vortragenden) zuzüglich max. 10 Minderjähriger im Freien; hier ist der Mindestabstand einzuhalten, wenn die Zusammenkunft an einem öffentlichen Ort stattfindet (vgl. § 2 Abs. 1)

2. Bis zu 50 Teilnehmer (d.h. ohne den Veranstalter miteinzurechnen) **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:**

- Teilnehmer dürfen nur bei gültigen negativen Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ (d.h. eines negativen Testes (Antigen, molekularbiologischen oder Eigentest), einer ärztlichen Bestätigung einer Genesung oder eines Impfnachweises) eingelassen werden. Kann ein Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ nicht vorgelegt werden (weil bspw. kein Test durchgeführt wurde oder ein negatives Testergebnis nicht mitgeführt wird), darf ausnahmsweise unter Aufsicht des Veranstalters ein Eigentest durchgeführt werden.
- Verabreichung von Speisen und Verabreichung von Getränken ist nicht zulässig
- Mindestabstand ist einzuhalten
- FFP2-Maskenpflicht (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien)
- bei mehr als 10 Teilnehmer dann zusätzlich: Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat) spätestens 1 Woche vor der Zusammenkunft.
 - Inhalt der Anzeige: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft, Anzahl der Teilnehmer

3. Bis zu 1.500 Teilnehmer in geschlossenen Räumen bzw. bis zu 3.000 Teilnehmern im Freien mit in beiden Fällen zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

- Höchstens so viele Personen (d.h. inklusive Veranstalter) gleichzeitig anwesend, bei denen die Hälfte der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft nicht überschritten wird
- Teilnehmer dürfen nur in Besuchergruppen nach folgenden Kriterien eingelassen werden:
 - **In geschlossenen Räumen:** max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich max. 6 Minderjähriger bzw. die Besuchergruppe besteht ausschließlich aus Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben
 - **Im Freien:** max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich max. 10 Minderjähriger bzw. die Besuchergruppe besteht ausschließlich aus Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben
- Die Teilnehmer müssen eine Nachweis „geringer epidemiologischer Gefahr“ erbringen (Eigentest kann ausnahmsweise auch unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt werden)
- Mindestabstand
- FFP2-Maskenpflicht sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien
- Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist unter Einhaltung des § 6 (Gastronomie-Bestimmung) zulässig (siehe dazu im

Detail die Verordnung, verkürzt hier die wesentlichen Bestimmungen: Einlass nur in den bereits beschriebenen Besuchergruppen; Konsumation nur an Verabreichungsplätzen; Verabreichungsplätze müssen so eingerichtet sein, dass zwischen den Besuchergruppen der Mindestabstand eingehalten werden kann; COVID-19-Beauftragter ist zu bestellen, COVID-19-Präventionskonzept ist zu erstellen und umzusetzen; FFP2-Maskenpflicht, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatzes; Mindestabstand zu Personen, die nicht der Besuchergruppe angehören; Selbstbedienung nur, wenn geeignete Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko minimieren und die Konsumation nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt [ist im Präventionskonzept darzustellen]

- Bei Teilnehmern bis zu 50 Teilnehmern: Anzeigepflicht bei der der Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat); zum Inhalt siehe bereits oben
- Bei Teilnehmern mit mehr als 50 Teilnehmern:
 - Zusammenkunft ist hier bewilligungspflichtig; Antrag ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen; der Antrag hat denselben Inhalt wie bei der Anzeige zu enthalten (siehe bereits oben); Entscheidungsfrist: 3 Wochen ab vollständiger Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen (d.h. inhaltlich vollständiger Antrag samt Präventionskonzept)
 - COVID-19-Präventionskonzept ist zu erstellen und umzusetzen; ist im Rahmen des Bewilligungsantrags auch der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen
 - COVID-19-Beauftragter ist zu bestellen

Verantwortliche im Anwendungsbereich der Bestimmungen zu den **Zusammenkünften** haben zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung (**Contact-Tracing**) Kontaktdaten zu erheben, wenn sich die Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten (was wohl bei den meisten Zusammenkünften im Anwendungsbereich des § 13 sowie bei Messen der Fall sein wird). Vgl. § 17

- Folgende Kontaktdaten sind zu erheben: Vor- und Familienname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (wenn vorhanden); im Fall von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Erhebung der Daten nur von einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend
- Datenerhebung ist mit Datum und Uhrzeit des Betretens des jeweiligen Ortes der Zusammenkunft/Messe zu versehen
- Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verwendet werden und nur der Bezirksverwaltungsbehörde auf deren Verlangen übermittelt werden. Eine andere Zweckverwendung ist unzulässig
- Daten sind für die Dauer von 28 Tage ab Erhebung aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen
- geeignete Datensicherheitsmaßnahmen sind zu treffen (ist aber aufgrund der DSGVO ohnehin generell schon erforderlich)
- Kein Contact-Tracing ist bei Zusammenkünften von max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten (in geschlossenen Räumen) zuzüglich max. 6 Minderjähriger bzw. im Freien von max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich max. 10 Minderjähriger
- Da die oben genannten Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 7 de iure aber Zusammenkünfte gem. § 13 sind (aber nur die Regelungen der Abs. 1 bis 7 nicht zur Anwendung kommen), muss iZm dem Contact-Tracing davon ausgegangen werden, dass die Kontaktdatenerhebung zum Zweck der Personennachverfolgung auch bei den oben unter Pkt. V lit. d genannten Ausnahmen zur Anwendung kommt

- Welche Ausnahmen gibt es bei beruflichen Zusammenkünften?

Ausnahmen (§ 13 Abs. 10):

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 des § 13 kommen unter anderem bei folgenden Zusammenkünften nicht zur Anwendung (verkürzte Aufzählung mit Fokus auf gewerbliche bzw. berufliche Relevanz, private Bereiche werden hier nicht weiter erläutert)

- Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen: hier gelten die Bestimmungen zum Mindestabstand und die FFP2-Maskenpflicht
- Zusammenkünfte gem. Arbeitsverfassungsgesetz: hier gelten aber die Bestimmungen zum Mindestabstand und die FFP2-Maskenpflicht
- Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken: hier gelten die Bestimmungen zu folgenden Schutzmaßnahmen:
 - Teilnehmer muss Nachweis „geringer epidemiologischer Gefahr“ vorlegen (Eigentest kann ausnahmsweise auch unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt werden)
 - Mindestabstand
 - FFP2-Maskenpflicht

Verantwortliche im Anwendungsbereich der Bestimmungen zu den Zusammenkünften haben zu Zwecken der **Kontaktpersonennachverfolgung (Contact-Tracing)** Kontaktdaten zu erheben, wenn sich die Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten. Siehe hierzu „Die wichtigsten Regelungen im Überblick ab dem 19.5.2021“, Punkt VII.

- Unter welchen Voraussetzungen dürfen berufliche Aus- und Fortbildungen stattfinden?

Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken: hier gelten die Bestimmungen zu folgenden Schutzmaßnahmen:

1. Teilnehmer muss Nachweis „geringer epidemiologischer Gefahr“ vorlegen (Eigentest kann ausnahmsweise auch unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt werden)
2. Mindestabstand
3. FFP2-Maskenpflicht

Verantwortliche im Anwendungsbereich der Bestimmungen zu den Zusammenkünften haben zu Zwecken der **Kontaktpersonennachverfolgung (Contact-Tracing)** Kontaktdaten zu erheben, wenn sich die Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten. Siehe hierzu „Die wichtigsten Regelungen im Überblick ab dem 19.5.2021“, Punkt VII.

- Unter welchen Voraussetzungen können Fach- und Publikumsmessen stattfinden?

- Bei Fach- und Publikumsmessen ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.
- Weiteres ist ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen.
- Bei bis zu 50 Besuchern besteht eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde.
- Bei über 50 Besuchern besteht eine Bewilligungspflicht.
- Es ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen besteht für Besucher eine FFP2-Maskenpflicht.
- Für Mitarbeiter mit Besucherkontakt besteht eine FFP2-Maskenpflicht, sofern nicht andere geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind, die ein gleiches Schutzniveau gewährleisten.
- In geschlossenen Räumen gilt die 20 m² Regelung pro Besucher.
- Besucher müssen einen Nachweis über eine "geringe epidemiologische Gefahr" erbringen. Dieser Eigentest kann auch unter Aufsicht des Messeveranstalters stattfinden.
- Für die Verabreichung von Speisen und Getränken gelten dieselben Hygienemaßnahmen wie für die Gastronomie. Sperrstunde ist um 22 Uhr.
- Bei organisatorisch getrennten Zusammenkünften innerhalb der Messe (z. B. Seminare oder Vorträge) sind die Bestimmungen zu den Zusammenkünften einzuhalten.

Verantwortliche im Anwendungsbereich der Bestimmungen zu den Zusammenkünften und Messen haben zu Zwecken der **Kontaktpersonennachverfolgung (Contact-Tracing)** Kontaktdaten zu erheben, wenn sich die Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten.

- Folgende Kontaktdaten sind zu erheben:
 - Vor- und Familienname,
 - Telefonnummer und
 - E-Mail-Adresse (wenn vorhanden).
- Im Fall von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Erhebung der Daten nur von einer dieser Besuchergruppe angehöriger volljährigen Person ausreichend.
- Datenerhebung ist mit Datum und Uhrzeit des Betretens des jeweiligen Ortes der Zusammenkunft/Messe zu versehen
- Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verwendet werden und nur der Bezirksverwaltungsbehörde auf deren Verlangen übermittelt werden. Eine andere Zweckverwendung ist unzulässig.
- Daten sind für die Dauer von 28 Tage ab Erhebung aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen.
- Geeignete Datensicherheitsmaßnahmen sind zu treffen (beachten Sie die Vorgaben der DSGVO).
- Kein Contact-Tracing ist bei Zusammenkünften von max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten (in geschlossenen Räumen) zuzüglich max. 6 Minderjähriger bzw. im Freien von max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich max. 10 Minderjähriger notwendig.

- Welchen Regelungen gelten für berufliche Fahrgemeinschaften?

Bei Verwendung von Fahrzeugen des Arbeitgebers zu beruflichen Zwecken (z. B. Plakatierer, Werbemittelverteiler):

- In jeder Sitzreihe inkl. Lenker max. 2 Personen mit FFP2-Maske (Ausnahme von der Personenanzahl bei Gefahr für Leib oder Leben)

- Was muss bei der Tätigkeit von Werbemittelverteilung und Promotoren zu beachtet werden?

Bei der **Dienstverrichtungen im Freien** ist grundsätzlich zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.

Ferner ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie das Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

Promotoren und Werbemittelverteiler dürfen nur in **Kundenkontakt** treten, wenn sie dem Arbeitgeber einen Nachweis einer "geringen epidemiologischen Gefahr" vorweisen. Der Arbeitnehmer hat den Nachweis alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.

Wenn kein Nachweis erbracht wird, ist bei Kundenkontakt eine FFP2-Maske zu tragen.

- Was muss bei der Tätigkeit von Plakatierern beachtet werden?

Bei Dienstverrichtungen im Freien

- ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und
- eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind z. B. das Bilden von festen Teams.

- Welche Regelungen gelten bei Werbefilm-Aufnahmen?

Auf der Website des Fachverbands der Film- und Musikwirtschaft finden sich alle Informationen, unter welchen Bedingungen Dreharbeiten oder Tonaufnahmen zulässig sind, was berücksichtigt werden muss und was weiterhin verboten ist.

Nähere Informationen zum Thema:

- [Corona Virus- Informationen für die Film- und Musikwirtschaft](#)
- [Vermeidung des Ansteckungsrisikos mit COVID 19 bei Dreharbeit](#)

FAQ zur [Förderungsrichtlinie COVID 19-Investitionsprämie für Unternehmen](#)

Alle Auskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.

Stand: 14.05.2021